Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Wolbeck Nr. 4: Zumbuschstraße

Im Plangebiet sind nur Ziegelrohbauten mit Putzteilen bis zu 1/3 der Außenflächen und dunklen Satteldächern zwischen Vollgiebeln bzw. Flachdächern entsprechend den Planfestsetzungen zugelassen. Für Garagen sind Flachdächer gestattet. Zusammengebaute Garagen sind profil- und fluchtgleich zu errichten.

Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den bebauten Flächen liegenden Gartenflächen dürfen keine festen Einfriedigungen erhalten; zulässig sind Hecken und naturbelassene oder imprägnierte Holzzäune bis zu 0,70 m Höhe.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO sind Nebenanlagen einschließlich Garagen gem. § 14 BauNVO nicht zugelassen; gilt nicht für Garagen auf den Grundstücken Flurstück 599 bis 613 und 619.

Ⓘ ein Vollgeschoss zwingend

25° - 35° Satteldach, Drempel bis 0,50 m, Traufenhöhe bis 3,50 m über Straßenkrone

Ⓘ, II zwei Vollgeschosse zwingend, zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze

25° - 30° Satteldach, Traufenhöhe bis 6,00 m über Straßenkrone

Die in diesem Plan eingetragenen Firstlinien sind zwingend.

Bei Wiederaufbau oder Veränderungen von Gebäuden kann ausnahmsweise die Dachform beibehalten werden.

Für maßlich nicht festgelegte Grenzen und Linien ist die zeichnerische Darstellung maßgebend.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe